

## Richtlinien für die Durchführung von Einwohnerversammlungen

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Richtlinien beschlossen:

### Richtlinien für die Durchführung von Einwohnerversammlungen nach § 24 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld vom 05.08.2004

#### 1. Grundsätze

- 1.1 Mit der Einwohnerversammlung sollen die Auffassungen der Einwohner zu wichtigen Planvorstellungen oder Vorhaben im Wege der öffentlichen Darlegung und Erörterung erkundet werden.

Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung können von den Bezirksvertretungen und den Ausschüssen gestellt werden. Bei überbezirklichen Vorhaben entscheidet der Hauptausschuss, bei bezirklichen Vorhaben die jeweilige Bezirksvertretung über die Durchführung der Einwohnerversammlung nach diesen Richtlinien.

- 1.2 Ist die Durchführung einer Einwohnerversammlung durch Hauptausschuss oder Bezirksvertretung beschlossen worden, so ist dies in geeigneter Form bekannt zu machen. In der Bekanntmachung werden Ort und Zeitpunkt der Einwohnerversammlung bezeichnet. Einwohnerversammlungen sind barrierefrei zu gestalten. Betroffene Einwohnerinnen und Einwohner müssen ihren Bedarf rechtzeitig bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bzw. der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister anmelden.
- 1.3 Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister lädt die Mitglieder der betroffenen Bezirksvertretungen und des Rates zu der Einwohnerversammlung ein.

#### 2. Verfahren

- 2.1 Wenn der Hauptausschuss oder die Bezirksvertretung keine andere Regelung treffen, eröffnet, leitet und schließt die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister die Versammlung. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter äußert sich nicht zur Sache.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte Person (in der Regel Vertreterin oder Vertreter der Fachverwaltung) trägt die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung oder Vorhaben und ggf. Alternativen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

- 2.2 Die Aussprache soll zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern und nicht mit den Mitgliedern von Beiräten, der Bezirksvertretungen, eines Ausschusses und des Rates erfolgen. Sie soll allein der Erkundung der Auffassung der Einwohner zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung oder Vorhaben dienen.
- 2.3 Die im Rat der Stadt bzw. in der Bezirksvertretung vertretenen Fraktionen, Gruppen oder Einzelvertreterinnen und Einzelvertreter haben das Recht, durch eine der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung zu benennenden Person, die dem Rat oder der jeweiligen Bezirksvertretung angehören muss, eine Stellungnahme abzugeben. Der genannten Person ist nach Abgabe ihrer Stellungnahme das Wort zu erteilen, um u. a. Fehlinterpretationen der Fraktions-, Gruppen- oder Einzelvertretermeinung und Vorwürfen und Angriffen gegen die Fraktion, Gruppe oder die Einzelvertreterin/den Einzelvertreter zu begegnen, Fragen zu beantworten und Sachverhalte klarzustellen.  
Die Abgabe der Stellungnahme sollte 5 Minuten, jede weitere Äußerung 2 Minuten nicht überschreiten.

- 2.4 Äußerungen der Einwohnerinnen und Einwohner können in den auf die Einwohnerversammlung folgenden zwei Wochen schriftlich oder zur Niederschrift bei dem zuständigen Bezirksamt oder bei der zuständigen zentralen Verwaltungsstelle während der Dienstzeit eingereicht werden.

### **3. Berücksichtigung der Einwohnerversammlung**

Über die Ergebnisse der Einwohnerversammlung und die schriftlichen Äußerungen ist ein Vermerk zu erstellen, der der zuständigen Bezirksvertretung und dem Fachausschuss zuzuleiten ist.

### **4. Abgrenzung zur vorzeitigen Bürgerbeteiligung nach dem Baugesetzbuch und zu anderen förmlichen Verfahren**

Die vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach dem Baugesetzbuch und andere Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien werden mit Inkrafttreten der 7. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 wirksam. Die bisherigen Richtlinien treten mit diesem Tage außer Kraft.